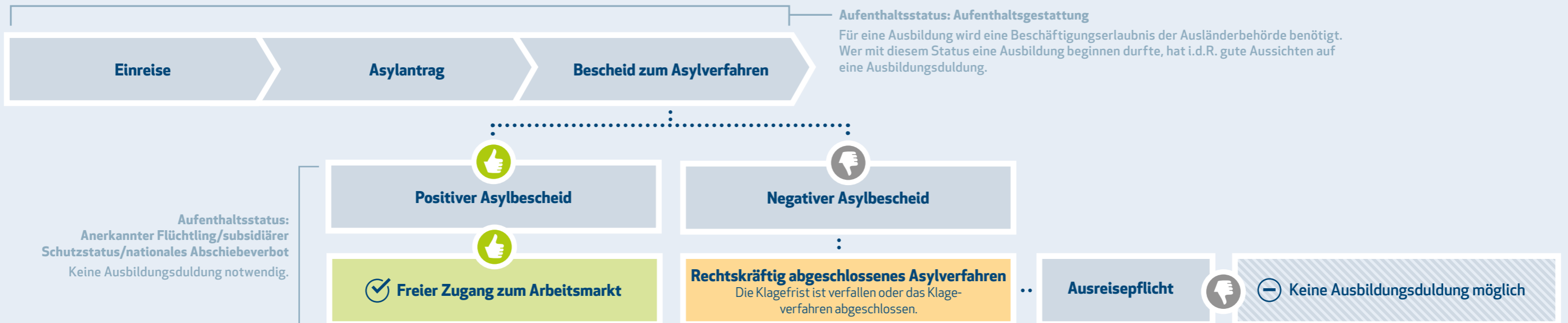


# „3+2“: Die Ausbildungsduhlung – Der Weg Schritt für Schritt



## Welche Voraussetzungen müssen für eine Ausbildungsduhlung erfüllt sein?

- ☑ Rechtskräftig abgelehnter Asylantrag (erloschene Aufenthaltsgestattung/anderer Duldungsgrund)
- ☑ \*1 Ausbildung in einer staatlich anerkannten qualifizierten Berufsausbildung
- ☑ \*2 Keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen eingeleitet
- ☑ \*3 Keine Versagensgründe
- ☑ Keine Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat (Geldstrafe von mehr als 50 Tagessätzen)

## Wie wird die Ausbildungsduhlung beantragt?

- ☑ Formloser Antrag auf Ausbildungsduhlung bei der Ausländerbehörde
- ☑ Ausbildungsvertrag
- ☑ Nachweis über den Eintrag des Ausbildungsverhältnisses bei den zuständigen Stellen (bspw. HWK, IHK)

**Antrag auf Ausbildungsduhlung bei der Ausländerbehörde**  
(ist gleichzeitig Antrag auf Beschäftigungserlaubnis)

**Prüfung des Antrags**

**Auch bei vorheriger Ausbildung notwendig**  
Eine Ausbildungsduhlung muss ebenfalls beantragt werden, wenn eine Ausbildung während der Aufenthaltsgestattung oder mit einer anderen Duldung begonnen wurde.

**\*1 Qualifizierte staatlich anerkannte Berufsausbildung**  
Mind. 2 Jahre dauernde Berufsausbildung im Handwerk, in der Industrie oder an einer (Berufs-)Fachschiule.  
[www.nuif.de/berufebund](http://www.nuif.de/berufebund)  
[www.nuif.de/berufeland](http://www.nuif.de/berufeland)

**\*2 Aufenthaltsbeendende Maßnahmen**  
Bereits die Aufforderung zur Passersatzbeschaffung kann eine solche Maßnahme sein. Siehe hierzu die Kurzübersicht Ausbildungsduhlung zu den Regelungen in den Bundesländern. Der Zeitpunkt der Beantragung der Ausbildungsduhlung definiert den Zeitpunkt zur Prüfung, ob Maßnahmen eingeleitet wurden.  
[www.nuif.de/ausbildungsduhlung](http://www.nuif.de/ausbildungsduhlung)

**\*3 Versagensgründe gemäß § 60a Abs. 6 AufenthaltsgG**

- a) Aufenthalt in Deutschland nur, um Leistungen gemäß dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erhalten.
- b) Selbstverschuldet aufenthaltsbeendende Maßnahmen verhindern (bspw. keine Mitwirkung bei der Identitätsfeststellung)
- c) Für Personen aus sicheren Herkunftsländern\*: Ein nach dem 31. August 2015 gestellter und rechtskräftig abgelehnter Asylantrag  
[www.nuif.de/versagensgruende](http://www.nuif.de/versagensgruende)

\* Stand Juli 2017: EU-Staaten, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien

